

Sehr geehrter Herr Schalties,

aus § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO-SH ergibt sich, dass alle Gesellschaften mit gemeindlicher Beteiligung einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan haben sollten bzw. müssten. Ausnahmen können sich ggf. dadurch ergeben, dass die Gesellschaft sehr klein ist und der angemessene Einfluss der Gemeinde auch anderes, z. B. in der Gesellschafterversammlung, ausreichend gegeben ist oder die gemeindliche Beteiligung so gering ist, dass ein Sitz der Gemeinde im Aufsichtsrat zivilrechtlich nicht als angemessen anzusehen wäre.

Die Zahl der 500 Mitarbeiter ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz, woraus sich bundesrechtlich die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrates ergibt. Diese Regelung ist von der landesgesetzlichen Pflicht gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO-SH getrennt zu sehen und stehen neben einander.

Mit freundlichen Grüßen

...

Referent Kommunales Wirtschaftsrecht

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein